

Statut „Transparente Partei Österreich“

Präambel

Die Transparente Partei Österreich (TPÖ) setzt sich für eine offene, transparente und partizipative Politik ein. Mit dem Ziel, die Bürgerinnen und Bürger aktiv in Entscheidungsprozesse einzubeziehen und gemeinsam Lösungen für die Herausforderungen unserer Gesellschaft zu entwickeln.

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

§ 1 Die Partei führt den Namen "Transparente Partei Österreich", abgekürzt "TPÖ". Der Sitz der Partei ist in der Bundeshauptstadt Wien. Die Tätigkeit der Partei erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

Zweck und Ziele

§ 2 Die Partei verfolgt folgende Zwecke und Ziele:

1. Förderung von Offenheit und Nachvollziehbarkeit in politischen Prozessen.
2. Aktive Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in die politische Willensbildung.
3. Entwicklung und Umsetzung von nachhaltigen und gerechten Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen.
4. Förderung von Bildung, Chancengleichheit, Klimaschutz, sozialer Gerechtigkeit und technologischer Innovation.

Mitgliedschaft

§ 3 (1) Mitglied der Partei kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die vom Vorstand bestätigt wird. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.

(2) Mitglieder haben folgende Rechte:

1. Teilnahme an Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht.
2. Aktives und passives Wahlrecht innerhalb der Partei.
3. Einbringung von Anträgen und Vorschlägen.
4. Zugang zu allen Informationen über die Parteiarbeit, soweit keine gesetzlichen oder datenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

(3) Mitglieder haben folgende Pflichten:

1. Aktive Unterstützung der Parteiziele.
2. Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Einhaltung der Bestimmungen des Statuts und Beschlüsse der Parteiorgane.
4. Eine weitere Mitgliedschaft einer anderen politischen Partei ist nicht zulässig.

(4) Mitgliedschaften können wie folgt beendet werden:

1. Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
2. Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Interessen der Partei handelt, erfolgt durch Beschluss des Vorstands nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.
3. Tod des Mitglieds.

Organe der Partei

§ 4 (1) Die Partei besteht aus dem Gründungsorgan, der Mitgliederversammlung, dem Vorstand, der Revisionskommission und Beauftragten der Partei.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan der Partei. Sie besteht aus allen aktiven Mitgliedern. Sie ist zuständig für die Wahl des Vorstands, die Festlegung der Mitgliedsbeiträge, die Genehmigung des Jahresberichts und die Beschlussfassung über grundlegende politische Ausrichtungen.

(3) Der Vorstand ist das leitende Organ der Partei. Er besteht aus mindestens drei bis maximal 12 Mitgliedern, einschließlich einer oder eines Vorsitzenden (= Obfrau oder Obmann der Partei), einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden und einer Schatzmeisterin oder eines Schatzmeisters. Mitglieder des Vorstands müssen aktives Mitglied der Partei sein. Der Vorstand ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte der Partei und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied überwacht einen Fokus des Parteiprogramms und ist die zuständige Ansprechperson dieses Kernbereichs.

(4) Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Sie überwacht die Finanzgebarung der Partei, legt einen jährlichen Bericht vor und informiert die Mitgliederversammlung. Unregelmäßigkeiten müssen unverzüglich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gemeldet werden.

(5) Beauftragte der Partei werden dem Vorstand von Mitgliedern vorgeschlagen oder von Vorstandsmitgliedern selbst. Der Vorstand kann Beauftragte ernennen, die für spezifische Aufgaben oder Projekte verantwortlich sind. Die Beauftragten sind keine Mitglieder des Vorstands, arbeiten jedoch eng mit diesem zusammen und berichten regelmäßig über ihre Tätigkeiten. Die Beauftragung erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands und ist auf maximal zwei Jahre befristet. Eine Verlängerung ist durch erneuten Beschluss möglich. Der Vorstand kann Beauftragte jederzeit abberufen.

(6) Eine Person kann mehrere Positionen innehaben.

Entscheidungsfindung und Transparenz

§ 5 (1) Alle Beschlüsse der Parteiorgane werden den Mitgliedern zeitnah und nachvollziehbar zur Verfügung gestellt. Finanzielle Angelegenheiten der Partei werden offengelegt und sind für Mitglieder einsehbar.

(2) Die Partei fördert die aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger durch regelmäßige öffentliche Foren, Umfragen und digitale Plattformen. Eingebrachte Vorschläge aus der Bevölkerung werden in der Mitgliederversammlung angesprochen, vom Vorstand geprüft und gegebenenfalls in die Parteiarbeit integriert.

Auflösung der Partei

§ 6 Die Auflösung der Partei kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung muss durch den Vorstand genehmigt werden. Im Falle der Auflösung fällt das verbleibende Vermögen der Partei an eine gemeinnützige Organisation, die zuvor von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Schlussbestimmungen

§ 7 (1) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen an diesem Statut vorzunehmen, die formaler oder redaktioneller Natur sind oder die zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben erforderlich sind. Inhaltliche Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Dieses Statut tritt mit seiner Beschlussfassung in Kraft.